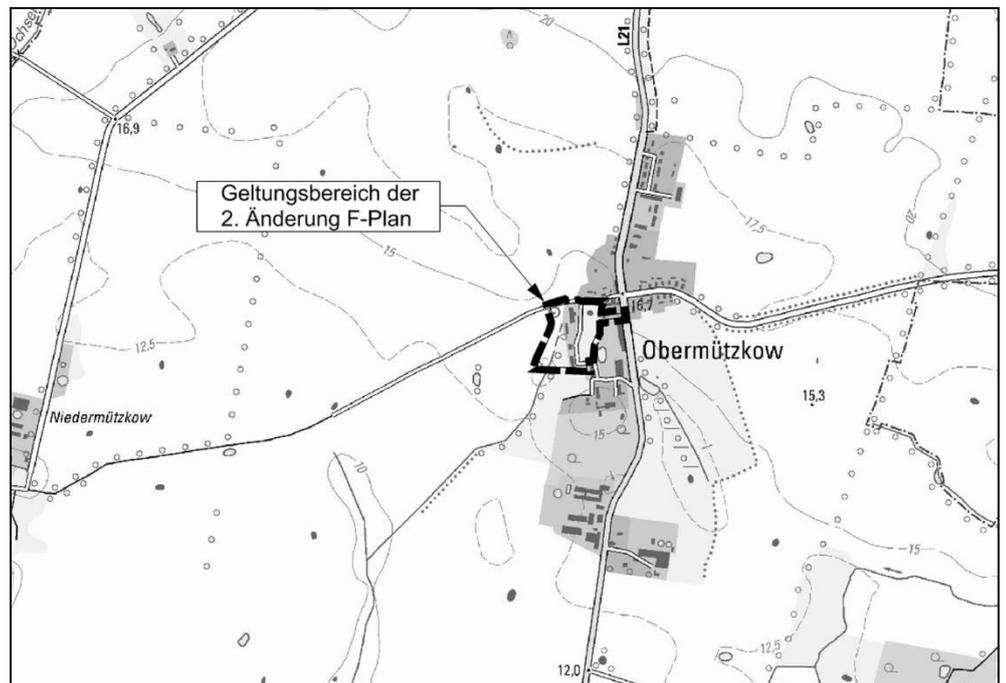

Gemeinde Niepars - Ortsteil Obermützkow

**Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 12 „Gut Obermützkow –
Lebensraum für Menschen mit
Demenz“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Übersichtsplan

Plangeber: Gemeinde Niepars
Kreis Vorpommern-Rügen

Planung: Büro OLAF
Inhaber:
Dipl.-Ing. Michael Mäurer
Landschaftsarchitekt bdla

Knieperdamm 74
18435 Stralsund
Tel.: 03831 / 280 522
Fax: 03831 / 280 523
e-mail: info@olaf.de

Bearbeiter: Christel Grave, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsentwicklung

Stand: Entwurf für die erneute
öffentliche Auslegung
23.10.2019

INHALT

1	Einleitung	2
2	Kurzdarstellung der relevanten Verbote	2
2.1	Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG)	2
2.2	Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	2
2.3	Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG)	2
3	Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums	3
3.1	Säugetiere	3
3.2	Vögel	8
3.3	Amphibien	9
3.4	Weitere Arten	14
4	Konfliktanalyse	15
4.1	Fledermäuse	15
4.2	Vögel	15
4.3	Amphibien	15
5	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	16
5.1	Fledermäuse	16
5.2	Vögel	17
5.3	Amphibien	17
6	Zusammenfassung	18



1 Einleitung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, in wieweit durch die festgesetzte Art und Weise der Nutzung ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG vorbereitet wird. Auf Grundlage der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen wird eine Potentialabschätzung der potentiell vorkommenden Arten und eine Relevanzprüfung vorgenommen. Für die potentiell betroffenen Arten wird auf der gleichen Grundlage eine Konfliktanalyse durchgeführt und gegebenenfalls der entsprechende Verbotstatbestand benannt. Soweit erforderlich, werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt. Es werden bei der Prüfung die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie berücksichtigt.

2 Kurzdarstellung der relevanten Verbote

2.1 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen bzw. der Pflanzenstandort nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten wird. Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

2.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

2.3 Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung des Vorhabens in der Regel betriebsbedingt signifikant erhöht. Das Verbot umfasst auch unbeabsichtigte Tötungen oder Verletzungen und es ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu überwinden.



3 Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums

3.1 Säugetiere

Im Geltungsbereich kommen zwei alte LPG-Gebäude vor, die im Rahmen der Planungen abgerissen werden. Kellerräume sind nicht vorhanden. Die Dächer der Gebäude sind z.T. bereits abgetragen, auch Fenster und Türen fehlen. In den Dachbereichen gibt es z.T. Schimmelbefall. Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Werkstatt, der starken Temperaturschwankungen und eindringender Feuchtigkeit sind die Gebäude als Winterquartiere für Fledermäuse nicht geeignet. Bei der Begehung der Gebäude wurden außerdem Kotspuren von Mardern gefunden, so dass sie auch nicht prädatorenfrei sind.



Blick auf das nördliche Abriss-Gebäude, Dach und Fenster sind nicht mehr vorhanden (Foto: 19.03.2019)



Blick auf das südliche Abriss-Gebäude, Dach, Türen und Fenster sind nicht mehr vorhanden (Foto: 19.03.2019)



Schimmelige Deckenverkleidung im südlichen Gebäudes (Foto: 19.03.2019)



Deckenansicht im südlichen Gebäude (Foto: 19.03.2019)



Schimmelige Dachbalken im südlichen Gebäude (Foto: 19.03.2019)



Deckenansicht im nördlichen Gebäude (Foto: 19.03.2019)



Kotspuren von Mardern am Abrissgebäude (Foto: 19.03.2019)



Mauerritzen an der Außenseite (Foto: 13.03.2019)

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein ehemaliger, denkmalgeschützter Pferdestall, der im Rahmen der Planungen saniert werden soll. Das Gebäude hat keinen Keller. Der Dachstuhl wurde bereits vor einigen Jahren saniert und verfügt über keine Dämmung. Der Dachstuhl ist durch die vorhandenen Heuluken offen. Im Inneren befinden sich zahlreiche Pferdeboxen. Die Decke wird durch z.T. freistehende Holz- und Betonträgern gestützt. Die Wände in den Stallungen bestehen aus dem weiß gestrichenen Mauerwerk und haben keine Dämmungen oder Nischen, die als Quartiere für Fledermäuse geeignet erscheinen.



Blick auf das denkmalgeschützte Stallgebäude von Südost (Foto: 28.04.2017)

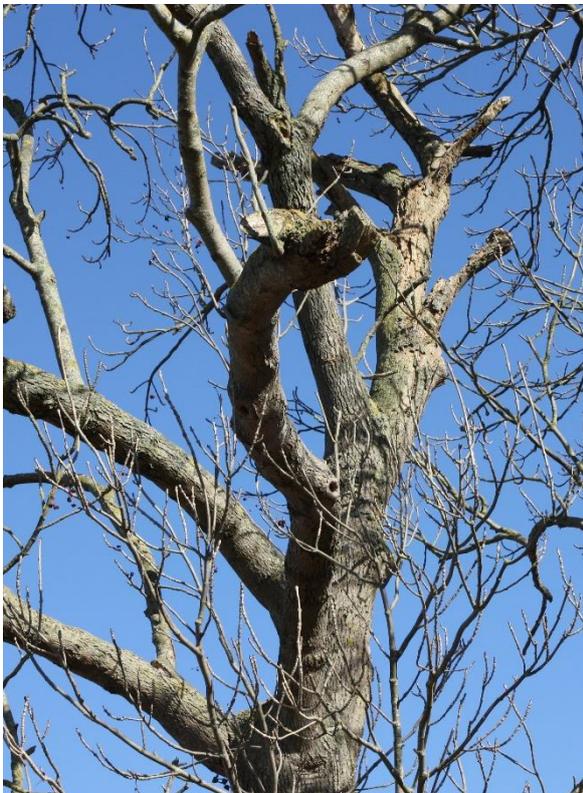


Blick in den sanierten Dachstuhl des Stallgebäudes (Foto: 09.04.2019)

Im Plangebiet gibt es zahlreiche Bäume und Gehölze. Die meisten Bäume stehen straßenbegleitend an der östlichen Gebietsgrenze. Der Teich im Norden ist ebenfalls mit Bäumen eingefasst. An der Westseite des Plangebietes befindet sich eine Baumreihe entlang eines verrohrten Wassergrabens.



Westliche Gehölzreihe, die gerodet werden soll (Foto: 19.03.2019)



Asthöhlen und Stamm-/Astrisse in den Bäumen (Foto: 19.03.2019)

Einige Bäume im und am Plangebiet weisen Asthöhlen, Windbrüche und abstehende Rinden auf. Spechthöhlen wurden nicht festgestellt. Die meisten Bäume mit Quartierspotential bleiben erhalten, lediglich die Baumreihe im Westen des Gebietes sowie ein Einzelbaum im Osten müssen im Rahmen der Planungen gerodet werden. In der westlichen Baumreihe befinden sich einige Bäume mit Quartierspotential.

Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude weisen aufgrund ihrer Strukturen keine geeigneten Winterquartiere für Fledermäuse auf. Als Wochenstuben-, Paarungs-, Männchen- und sonstige Sommerquartiere sind die beiden Abrissgebäude jedoch geeignet. Arten, die solche offenen und verfallenen Gebäude nutzen, sind Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr.

In den Bäumen des Plangebietes sind ebenfalls geeignete Quartiere vorhanden. Vor allem die älteren Bäume mit Rissen, Astabbrüchen und Baumhöhlen sowie abstehende Rinden und Borken bieten Quartiersmöglichkeiten für Arten wie Rauhauffledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus.

Quartiere von Teich- und Mückenfledermaus sind nicht zu erwarten, da sie eine klare Bindung an Gewässer bzw. Feuchtgebiete haben.

Als nächtliches Jagdgebiet ist das Plangebiet aufgrund seiner Strukturen, Gewässer und Gehölzreihen für mehrere Arten geeignet.

3.2 Vögel

Aufgrund des halboffenen Gebietscharakters des Plangebietes mit grasbewachsenen Offenflächen und einem Bewuchs mit Laubgehölzen in den Randbereichen kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche potentiell von Brutvogelgemeinschaften der halboffenen Landschaft besiedelt wird.

Folgende Gehölzbrüter kommen potentiell vor:

- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Rotkehlchen (*Ericathus rubecula*)
- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Amsel (*Turdus merula*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)



- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- Grauammer (*Emberiza calandra*)

Bodenfreibrütende Vogelarten, wie Watvögel, Feldlerche oder Wiesenpieper hingegen sind nicht zu erwarten. Für diese Arten sind die Flächen nicht offen und übersichtlich genug.

In den beiden abzureißenden Gebäuden können potentiell gebäudebrütende Vogelarten vorkommen. Festgestellt wurden Reste eines alten Schwalbennestes sowie ein altes Singvogelnest (wahrscheinlich Haussperling) unterhalb des bereits abgerissenen Daches. Auch im denkmalgeschützten Pferdestall, der saniert werden soll, wurden Rauchschalbennester festgestellt. Festgestellt wurden außerdem Hausrotschwanz und Haussperlinge. Potentiell können folgende Arten vorkommen:

- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
- Rauchschalbe (*Hirundo rustica*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Bachstelze (*Motacilla alba*)
- Dohle (*Corvus monedula*)

In Niepars sowie in Zimkendorf befinden sich besetzte Weißstorchhorste. Die Nisthilfe auf einem Nebengebäude auf dem Gutshof Obermützkow wurde bisher nicht vom Weißstorch angenommen und ist entsprechend kein Brutplatz. Die Grünlandflächen des Plangebietes haben aufgrund ihrer geringen Größe und Trockenheit keine Bedeutung als Nahrungsgebiet für den Weißstorch.

Auch für Großvögel und Wat- und Wasservögel ist das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe und fehlenden Offenheit als Nahrungs- und Rastplatz ungeeignet.

3.3 Amphibien

Im Norden des Plangebietes befindet sich ein kleiner, künstlicher Teich mit einem Zulauf im Osten und einer Ablassvorrichtung im Westen, der im Sommer nur geringe Wasserstände aufweist, z.T. auch austrocknen kann. Der Teich ist von Pappeln und Kastanien umgeben und nach Laubaustrieb, stark beschattet. Eine Strauchschicht am Ufer fehlt, vorherrschend sind Gräser und offene Bodenbereiche. In einigen Bereichen lagern Gartenabfälle. Im Osten sind die Ufer stark zertreten und werden als Spielplatz genutzt.

Die Wasserfläche ist ca. 900 m² groß und die Wasservegetation besteht v.a. aus Rohrkolben, Wasserschwaden und Rohrglanzgras. Durch das im Herbst hineinfallende Laub und die Verschmutzung durch Gartenabfälle sind die Nährstoffbelastung und die Verlandungstendenz hoch. Der Teich unterliegt aufgrund der Ablassvorrichtung nicht dem gesetzlichen Biotopschutz.

Am 09.04.2019 war der Wasserstand bereits sehr gering (max. 30 cm), der Wasserkörper wies einen hohen Anteil abgestorbener Pflanzenreste auf. Freie, offene Wasserflächen waren kaum vorhanden. Der Grund war weich und modrig. Hinweise auf ein Amphibienvorkommen wurden nicht festgestellt.





Blick von Südost auf den Teich. Die Ufer sind von Bäumen bestanden, eine Strauchschicht fehlt, am Südufer deutliche Nutzungsspuren (Foto: 24.04.2017)



Spielplatz am Ostufer im Bereich eines Zulaufes (Foto: 09.04.2019)



Ablasswerk an der Westseite des Teiches (Foto: 19.03.2019)



Gartenabfälle am Uferrand und im Wasser (Foto: 19.03.2019)



Dichte Vegetation aus Gräsern und Rohrkolben, im Wasser hoher Anteil organischen Materials (Gartenabfälle, Laub, abgestorbene Wasserpflanzenteile), die das Gewässer belasten (Foto: 09.04.2019)



Detail-Blick auf die Wasserfläche (Foto: 09.04.2019)



Detail-Blick auf die Wasserfläche (Foto: 09.04.2019)

Im Osten des Plangebietes befindet sich ein zweites Gewässer, das dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt. Dieser Teich hat eine Wasserfläche von ca. 2.400 m² mit Laichkraut-Tauchflur in kleineren Bereichen und ist an den Ufern mit Rohrkolben, Schilf und Landreitgras bewachsen. Im Teich gibt es Fisch. Umgeben ist das Gewässer Pferdekoppeln, Reitplätzen und Kopfsteinpflasterwegen.

Am 09.04.2019 fand eine Begehung statt, bei der das Gewässer auf Amphibienvorkommen überprüft wurde. Es wurden mehrere Teichfrösche (ca. 8 Ex) am westlichen Ufer und im ufernahen Wasser festgestellt. Darüber hinaus wurden Rufe von Erdkröten und Teichfröschen verheard. Amphibienlaich konnte (noch) nicht festgestellt werden.



Teich östlich des Plangebietes mit Fischbesatz (Foto: 27.04.2017)



Westufer des zweiten Teiches mit Rohrkolben (Foto 09.04.2019)



Nordufer des zweiten Teiches mit Rohrkolben (Foto 09.04.2019)



Ostufer des zweiten Teiches mit Schilf (Foto 09.04.2019)



Teichfrosch am Westufer des zweiten Teiches (Foto 09.04.2019)

Der **Kammolch** bevorzugt vegetationsreiche, sonnenexponierte und tiefere Kleingewässer (Sölle, Weiher, Kiesgruben), die aber auch vegetationsfreie Bereiche aufweisen sollten. Die Landlebensräume müssen strukturreich sein, mit Grünland, Säumen, Brachen und Gehölzen in der Nähe des Laichgewässers. Da der Kammolch wenig wanderfreudig ist, müssen alle geeigneten Teillebensräume in unmittelbarer Nähe zueinander vorkommen. Gewässer mit Fischbesatz werden i.d.R. gemieden.

Als Lebensraum des **Moorfrosches** sind die Gewässer im Plangebiet zu stark eutrophiert, außerdem fehlen geeignete Landlebensräume (Moore, Feucht-, Nasswiesen, Bruchwälder, hoher Grundwasserstand).

Der **Springfrosch** bevorzugt Buchen- oder Mischwälder trockenwarmer Standorte mit reicher Vegetation. Seine Laichgewässer liegen bevorzugt in diesen Gebieten, sind sonnenexponiert und verfügen über Schwimmpflanzenvegetation.

Der **Laubfrosch** benötigt strauchreiches Gelände im Grünland in der Nähe eines oder mehrerer geeigneter Laichgewässer. Das Gewässer muss gut besonnt und vegetationsreich sein und einen naturnahen Uferstreifen aufweisen, da sich die Tiere während der mehrwöchigen Laichzeit tagsüber meist an Land aufhalten. Ein Vorkommen am östlichen Gewässer kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Gewässer im Plangebiet sind aufgrund ihrer Eigenschaften und der umgebenen Strukturen und Biotope als (Teil-)Lebensraum für Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht gut ausgeprägt, ein Vorkommen des Laubfrosches kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die anderen geschützten Arten sind nicht zu erwarten.

3.4 Weitere Arten

Weitere prüfrelevante Artengruppen sind Reptilien, Fische, Weichtiere, Käfer, Schmetterlinge, Libellen und Gefäßpflanzen. Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten

vorkommen. Eine Beeinträchtigung der weiteren Artengruppen durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

4 Konfliktanalyse

4.1 Fledermäuse

Das Plangebiet bleibt auch nach Realisierung der Planung als Nahrungshabitat für Fledermäuse erhalten, da ein Großteil der Gehölzstrukturen, die beiden Gewässer sowie die umgebende landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Auch in der Umgebung sind großflächig geeignete Jagdhabitats vorhanden

Durch den Abriss der Gebäude ergibt sich ein umfangreicher Verlust potentieller Quartierstrukturen für Fledermausarten mit Gebäudequartiernutzung. Derartige Strukturen werden in Neubauten mit auf Wärmedämmung ausgerichteter Bauweise in der Regel nicht neu entstehen können. Zusätzlich besteht durch den Abriss die Gefahr, dass Tiere getötet werden können. Werden die Gebäude während des Winters abgerissen (Oktober-März), wenn die Fledermäuse noch keine Wochenstuben besetzen, bestehen keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

Auch durch die Rodung von Gehölzen können potentielle Quartiersfunktionen verloren gehen. Im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung sind auch weiterhin geeignete Habitatbäume vorhanden. Viele Arten nutzen parallel oder nacheinander verschiedene Bäume innerhalb eines Jahres, so dass eine hohe Anzahl geeigneter Bäume innerhalb der Lebensräume vorhanden sein muss. Werden Bäume beseitigt, besteht die Gefahr, dass Tiere getötet werden können.

4.2 Vögel

Der Lebensraum von Brutvogelgemeinschaften der halboffenen Landschaft wird im Plangebiet durch die Beseitigung von Gehölzen und Bebauung eingeschränkt. Werden die Rodungsarbeiten an den Gehölzen außerhalb der Brutzeit durchgeführt, bestehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Da sich vor allem im südlichen und westlichen Bereich außerhalb des Plangebietes weiterhin halboffene Landschaftsteile befinden, sind für die gehölzbrütenden Vogelarten ausreichend Bruthabitats in der Umgebung vorhanden.

Durch den Abriss von zwei Gebäuden werden potentielle Brutplätze von gebäudebrütenden Vogelarten zerstört. Auf dem Gutshof sowie in der näheren Umgebung befinden sich noch weitere Gebäude, die als Brutplätze geeignet sind.

4.3 Amphibien

Im nördlichen Gewässer kann das Vorkommen von Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet ausgeschlossen werden. Das östliche Gewässer ist potentielles Laichgewässer von Laubfröschen. Somit können während der Bauphase Gefährdungen der Amphibien vor allem auf dem Weg zu den Laichgewässern stattfinden. Mögliche Gefahren



stellen Bauschächte und Gruben dar (Keller, Leitungsschächte u.ä.), in die die Tiere auf ihrer Wanderung hineinfallen können und dort verenden. Eine Gefährdung durch Überfahren ist nicht gegeben, da die Tiere nachts wandern, wenn kein Baustellenverkehr stattfindet.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da es zu keinen Beeinträchtigungen der Gewässer kommen wird und die überbauten Lebensräume keine geeigneten Sommer- oder Winterlebensräume darstellen.

5 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden als artenschutzrechtliche Hinweise in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.

5.1 Fledermäuse

Um Störungen der potentiell in den Gebäuden vorkommenden Fledermäuse zu vermeiden, sind keine Abrissarbeiten außerhalb der Überwinterungsphase durchzuführen. Das Zeitfenster für den geplanten Abriss der Gebäude liegt somit in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende März.

Abrissarbeiten außerhalb dieses Zeitfensters dürfen nur nach Abstimmung mit der zuständigen Verwaltung und mit biologischer Baubegleitung (Ausschluss von Brut- und Wochenstuben-Vorkommen, ggf. Festlegung geeigneter Maßnahmen) durchgeführt werden. Sollten beim Abriss Fledermaus-Quartiere gefunden werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. In diesem Fall ist ein anerkannter Fledermausexperte für die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte weitere Vorgehensweise zu beauftragen.

Um Tötungen von Fledermäusen in Baumquartieren zu vermeiden, dürfen Gehölze nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres und nur nach vorheriger Prüfung auf besetzte Quartiere durch eine qualifizierte Fachkraft beseitigt werden.

Als Ersatz potentieller Quartiere sind mindestens 30 geeignete Fledermauskästen im Gebiet oder der näheren Umgebung zu installieren. Die Anbringung erfolgt deutlich vor Baubeginn. Die Standorte werden mit einer fachkundigen Person abgestimmt und von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt. Eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich. Es sind mindestens 20 geeignete Fledermauskästen für gebäudebewohnende Fledermausarten zur Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Umfeld an Bestandsgebäuden zu aufzuhängen. Dabei sind unterschiedliche Kastentypen z.B.: Spaltenquartier, Flachkasten, Fledermaushöhle, ggf. Fassadenquartier zu verwenden, da die Quartiersansprüche der einzelnen Arten verschieden sind. Es sind mindestens 3 Stück mit Funktion einer Wochenstube, ggf. Winterquartiersfunktion auszuwählen.

Zusätzlich sind mindestens 10 geeignete Fledermauskästen für baumbewohnende Fledermausarten zur Erhaltung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Umfeld zu aufzuhängen. Dabei sind sowohl runde Typen, die eine alte, ausgefaulte Spechthöhle

nachbilden als auch flache Typen, die Spaltverstecke bilden, in verschiedenen Ausführungen zu verwenden.

Die Fledermauskästen sind in kleinen Gruppen von 3-7 Stück in größeren Baumgruppen oder an Gebäuden anzubringen. Vorzugsweise sollte der Kasten nach Süden orientiert sein. Pralle Sonneneinstrahlung sollte vermieden werden. Die ideale Anbrinzhöhe liegt zwischen 3 und 5 Metern. Wichtig ist, dass die Fledermäuse den Kasten frei anfliegen können. Es dürfen keine Äste vor das Anflugbrett ragen.

Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da unter Berücksichtigung der ermittelten Artenschutzmaßnahmen keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer der zu prüfenden Fledermausarten erkennbar sind.

Da die Quartiersfunktion durch Ausbringung geeigneter Ersatzquartiere gesichert bleibt und Tötungen soweit möglich vermieden werden, ergibt sich kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG. Eine Ausnahmeregelung ist nicht erforderlich.

5.2 Vögel

Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen vor, wenn in dieser Zeit Gebüsche und andere Gehölze entfernt werden. Eine Rodung der Gehölze darf deshalb nur im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden. So entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Als Ersatz für den Verlust potentieller Brutplätze für Gebäudebrüter sind innerhalb des Plangebietes und in der direkten Umgebung min. 10 Nisthilfen an den Gebäudefassaden zu installieren. Es sind vor allem Nisthilfen für Nischen- und Halbhöhlenbrüter wie Haussperling, Bachstelze und Hausrotschwanz zu installieren. In und an den Gebäuden des benachbarten Gutshofes sind auf Dauer Möglichkeiten für Gebäude-Innenbrüter, wie Rauchschwalbe und Dohle zu erhalten.

Als Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von potentiellen Brutplätzen der Gehölzbrüter ist am westlichen Rand des Plangebietes eine Gehölzpflanzung vorgesehen. Zusätzlich werden innerhalb des Plangebietes neue Gehölze angepflanzt. Durch diese Maßnahme werden neue Brut- und Nahrungshabitate für Gehölzbrüter hergestellt und somit die Reproduktionsbedingungen mittelfristig verbessert. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

5.3 Amphibien

Die potentiell vorkommenden Amphibien sind auf der Wanderung zum Laichgewässer vor Tötungen zu schützen. Schutzmaßnahmen während der Abwanderung sind nicht möglich, da die Amphibien individuenabhängig zu unterschiedlichen Zeiten in unterschiedliche Teillebensräume abwandern.



Im Zeitraum von Ende Februar bis Ende April (je nach Witterung) sind während der Amphibienwanderung Schutzeinrichtungen aufzustellen, um Tötungen von Amphibien auf dem Weg zum Laichgewässer zu vermeiden. Dazu ist der Baustellenbereich mit einem mobilen Schutzzaun mit Auffangeinrichtungen auf der Süd- und Ostseite abzugrenzen. Der Zaun ist während der Wanderzeit täglich morgens zu kontrollieren. Aufgefangene Tiere sind umgehend in der Nähe der Gewässer wieder freizulassen. Sind nur einzelne und kleinräumige Baugruben während der Amphibienwanderung vorhanden (z.B. Leitungstrassen, einzelne Schächte), ist ein Schutzzaun um diese Gruben ausreichend, so dass die Amphibien um diese Fallen herumlaufen können. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

6 Zusammenfassung

Im Plangebiet ist mit dem potentiellen Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie der Artengruppen Amphibien und Fledermäuse sowie mit europäischen Vogelarten zu rechnen.

Durch die Umsetzung der Planungen können potentielle Teillebensräume von Fledermäusen und Vögeln zerstört werden. Durch die Schaffung von Ersatzquartieren und Nisthilfen können diese Teillebensräume wiederhergestellt werden, so dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Tötungen von Individuen können durch die Vorgabe von Abriss- und Rodungszeiten sowie ggf. die Aufstellung eines Amphibienschutzzaunes vermieden werden.

Insgesamt werden bei Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL sowie Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.